

## EINKAUFSDINGUNGEN

### BBP KUNSTSTOFFWERK MARBACH BAIER GMBH und KNB KUNSTSTOFFWERK NEUTEICHNITZ BAIER GMBH

STAND JULI 2016

#### I. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Vertragspartners angenommen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

#### II. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage unsererseits ein Angebot, so hat er sich dabei genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Nimmt ein Lieferant eine Bestellung von unserer Seite nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

Verträge aller Art sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Vertragsabschluss per Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgt. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Können wir durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass wir eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt haben, wird vermutet, dass dem Lieferanten die Erklärung zugegangen ist.

#### III. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preise verstehen sich frei Bestellerwerk einschließlich Zustellungs- und Verpackungskosten sowie Transportversicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, DDP INCOTERMS 2010<sup>1</sup> zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen sind in dem Preis enthalten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

Der Lieferant erstellt auf unser Verlangen unter Einsatz qualifizierten Personals Wert- und Kostenanalysen der Ware. Dazu legt er uns in einem detaillierten Cost-Break-Down alle Kosten offen.

Preiserhöhungen werden nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ab dem Tag der Vereinbarung wirksam.

#### IV. RECHNUNGSERTEILUNG, ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, FORDERUNGSABTRETUNG

Rechnungen sind getrennt von der Ware zu verschicken, Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Gutbefund der Ware unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang dieser Bescheinigung.

Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir nicht mehr über den Betrag verfügen können.

Zahlungsverzug tritt erst nach Mahnung ein. Der Lieferant hat uns, sofern er seine gegen uns bestehende Forderungen an Dritte abtritt, dies unverzüglich anzuzeigen.

Erfüllt der Lieferant eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so können wir, unbeschadet unserer weiteren gesetzlichen Ansprüche, wertanteilig sämtliche Zahlungen oder Leistungen zurückbehalten.

Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Belieferung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet ist oder sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass der Lieferant aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit unseren Anspruch auf Belieferung möglicherweise nicht wird erfüllen können, so sind wir berechtigt vom Vertrag insgesamt oder von einzelnen Lieferabrufen zurückzutreten. Sollten uns dadurch Mehrkosten entstehen, ist der Lieferant verpflichtet, uns diese Kosten zu erstatten, es sei denn, er hat den Rücktritt nicht zu vertreten.

#### V. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge auszuführen.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht, bezogen auf den vereinbarten Liefertermin.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, müssen diese, soweit sie nicht vorab übersandt wurden, der Warenlieferung beigelegt werden. Nur wenn eine Übersendung aus tatsächlichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, sind die Bescheinigungen unverzüglich nach Fertigstellung zu übersenden. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

#### VI. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG, VERTRAGSSTRAFE, ANNAHME DER WARE

Die vereinbarten Termine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstößen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware in einwandfreier Qualität bei der von uns genannten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle.

Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB). Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter der Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht in einer angemessenen Frist erhalten hat.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% des Lieferwertes je Werktag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirklichte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

Wird der Lieferant aufgrund von höherer Gewalt ganz oder teilweise von seiner Lieferverpflichtung befreit, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar ist.

#### VII. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferant ist mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung nicht berechtigt, sich das Eigentum am Liefergegenstand nach Besitzübergabe vorzubehalten. Sofern eine entsprechende Vereinbarung es nicht ausdrücklich vorsieht, erstreckt sich ein etwaiger Eigentumsvorbehalt nicht auf Forderungen außerhalb des diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertrages.

#### VIII. ALLGEMEINES ZUR HAFTUNG

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

#### IX. HAFTUNG FÜR MÄNGEL, VERSICHERUNG

Der Lieferant hat Ware zu liefern, die in Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Insbesondere muss sich die Ware für den Zweck eignen, der dem Lieferanten bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der Lieferant ein Erstmuster erstellt, muss die

Ware alle Eigenschaften des Erstmusters aufweisen. Lässt sich mit den Eigenschaften des Erstmusters der dem Lieferanten bekannte Zweck nicht erreichen, entspricht die Ware nicht dem Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn das Erstmuster von uns freigegeben wurde.

Ist der Zweck dem Lieferanten nicht bekannt oder hat der Lieferant kein Erstmuster erstellt, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sich die Ware für Zwecke eignet, für die Waren der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Empfängerlandes entspricht. Hat der Lieferant Kenntnis davon, dass die Ware in mehreren Ländern zum Einsatz kommt, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie den Bestimmungen all jener Länder entspricht, die dem Lieferanten als Bestimmungsländer bekannt waren.

Wir verlieren unser Recht, uns auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn wir sie dem Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem wir sie festgestellt haben oder hätten feststellen müssen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns, anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Entspricht die Ware nicht dem Vertrag, können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Im Falle der Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für Aus- und Einbaukosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Wir können wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach einem erfolglosen Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung können wir in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr, von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen.

Daneben können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, Schadensersatz verlangen.

Gewährleistungszeit beträgt 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- und Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

Tritt in den ersten 12 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestand, es sei

denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und /oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben können, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit neu.

Ansprüche, die zu Beginn der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs zu laufen.

Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

Mussten wir als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Vertragspartner gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Vertragspartner gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminde rung hinnehmen oder unserem Abnehmer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Vertragspartner, wegen des von unseren Abnehmer geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die oben genannte Garantiefrist beginnt in diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf unseren Abnehmer. Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, an dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner die Sache bzw. das Werk an uns abgeliefert hat.

Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Sachmängel- und der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

#### **X. GARANTIE**

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird durch die Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass alle Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von uns auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

#### **XI. BETRIEBSMITTEL**

Stellt der Lieferant Werkzeuge, Formen, Modelle, Klischees usw. nach unseren Angaben bzw. Konstruktionsunterlagen her, sind die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Muster nach

Erledigung des Auftrags unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen an uns zurückgeben.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster und Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung einem Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung zu überlassen und die hiernach hergestellten Gegenstände ohne unser Einverständnis nicht an Dritte auszuhändigen.

Mit der Bezahlung von Kosten gehen Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen in unser Eigentum über. Der Lieferant erhält gleichzeitig das Recht zur kostenlosen Nutzung im Rahmen der uns gegenüber eingegangenen Lieferverpflichtung.

#### **XII. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG**

Werden wir wegen vom Lieferanten verletzter behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens zu verlangen, insoweit dies durch seine Produkte bedingt ist. Dasselbe gilt, falls gegen uns aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes Maßnahmen verhängt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Stellungnahme geben.

#### **XIII. QUALITÄTSSICHERUNG**

Die Produktentwicklung und die Produktionsprozessentwicklung hat gemäß Abschnitt 7.3 DIN ISO EN 9001:2008 zu erfolgen. Sobald der Lieferant nach DIN ISO EN 9001:2015 zertifiziert ist, gilt Entsprechendes für die Fassung 2015.

Der Lieferant muss einen Prozess haben, der die Qualität beschaffter Produkte sicherstellt (siehe Ziffer 7.4.3 DIN ISO EN 9001:2008). Hierzu sind eine oder mehrere der folgenden Methoden anzuwenden:

- Erhalt und Auswertung statistischer Daten durch den Lieferanten,
- Eingangsprüfung, wie z.B. Stichproben auf Basis von Leistung,
- Bewertung oder Auditierung der Produktionsstandorte von Zulieferanten durch den Lieferanten oder unabhängige Dritte, verbunden mit Aufzeichnungen einer vertragsgerechten Qualität gelieferter Produktteilebeurteilung durch ein festgelegtes Prüflabor,
- eine andere mit uns vereinbarte Methode.

Der Lieferant ist nicht befugt, Änderungen an Produkten, Prozessen, technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Terminen, Liefermengen, Verlagerung von Fertigungsstandorten vorzunehmen, sofern diese Auswirkungen auf unsere Anforderungen an das Produkt haben.

#### **XIV. SCHUTZRECHTE**

Der Lieferant stellt uns und unseren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

Sofern Dritte hinsichtlich der gelieferten Produkte die Behauptung aufstellen, sie seien Inhaber von Schutzrechten, werden wir den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle von Schutzrechtsbehauptungen Dritter sind wir berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser notwendige Änderungen auf seine Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchführt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, die Erfüllung von Abnahmeverpflichtungen bis zur Klärung der Rechtslage durch uns und den Dritten zu verweigern, es sei denn, wir selbst haben die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.

Sollten uns durch die Weigerung Produkte abzunehmen Kosten entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

Sollte uns durch die Weigerung Produkte abzunehmen ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hätte die Schutzrechtsverletzung nicht vertreten.

Verzögert sich die Weiterführung des Auftrages nicht nur unerheblich, so sind wir ungeachtet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktritt zu erklären.

Der Lieferant stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

#### **XV. RECHT ZUM RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG UNBEFRISTETER VERTRÄGE**

Für den Fall eines unvorhergesehenen, von uns nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die

wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von uns zu vertretender Unmöglichkeit, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchten, so haben wir dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

Unbefristete Verträge sind von uns mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

#### **XVI. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, SALVATORISCHE KLAUSEL**

Ist der Lieferant Kaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand Ludwigsburg: wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Marbach. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

#### **XVII. AUSLANDSGESCHÄFTE**

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend Folgendes:

Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ein Angebot gilt immer erst zu dem Zeitpunkt als angenommen, an dem dem Anbietenden die Abnahmeerklärung zugeht bzw. an dem der Anbietende von der als Zustimmung zu wertenden Handlung des Annehmenden Kenntnis erlangt. Erklären wir aufgrund einer verspäteten Lieferung die Aufhebung des Vertrags, so können wir innerhalb von 6 Monaten einen Deckungskauf tätigen.

Fehlt der Ware oder der Leistung ein in der Spezifikation festgelegtes Merkmal bzw. eine in der Spezifikation festgelegte Eigenschaft, so stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

Waren sind innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe an der Verwendungsstelle, spätestens jedoch 8 Wochen nach Übergabe am Erfüllungsort zu untersuchen.

Ein Mangel muss innerhalb von 4 Wochen nachdem der Mangel entdeckt wird bzw. hätte entdeckt werden müssen angezeigt werden.

Auch bei nicht wesentlichen Vertragsverletzungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung und/oder Schadensersatz, Minderung oder Aufhebung des Vertrags zu verlangen.

Durch eine vertragliche Gewährleistungsfrist wird eine gesetzliche Ausschlussfrist nicht verkürzt.

Sofern ein Mangel rechtzeitig angezeigt wurde, können wir innerhalb der Gewährleistungszeit bzw. innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist jederzeit die Aufhebung des Vertrages, die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung verlangen. Sofern wir gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Schadensersatz haben, ist dieser nicht begrenzt.

Zahlungen gelten als fristgerecht erfolgt, sofern am letzten Tag der Zahlungsfrist eine Überweisung in Auftrag gegeben wurde.

Sofern eine der Regelungen der Ziffer XVII. im Widerspruch zu den übrigen allgemeinen Einkaufsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer XVII. vor.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.